

**Satzung über die Entsorgung dezentraler  
Grundstücksentwässerungsanlagen in der Stadt Freital  
(Entsorgungssatzung - EntsorgS)**

Auf Grund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, ber. S. 159) in derzeit gültiger Fassung hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Freital am 6. Dezember 2007 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1 - Allgemeines**

- (1) Die Stadt Freital (im folgenden "Stadt" genannt) betreibt die Entsorgung der dezentralen Grundstücksentwässerungsanlagen (abflusslose Gruben und Kleinkläranlagen, im folgenden "dezentrale Abwasseranlagen" genannt) sowie die Überwachung der Eigenkontrolle und Wartung dieser dezentralen Abwasseranlagen als öffentliche Einrichtung. Die Stadt kann sich zur Erfüllung dieser Aufgabe Dritter bedienen.
- (2) Die Entsorgung umfasst die Entnahme des Schlammes aus Kleinkläranlagen und die Entleerung der abflusslosen Gruben, den Transport und die schadlose Beseitigung der Anlageninhalte (Fäkalschlamm, fäkalhaltiges Abwasser).
- (3) Die Entsorgung berührt nicht die Verantwortlichkeit der Anschluss- und Benutzungspflichtigen nach § 2 Abs. 2 für den ordnungsgemäßen Zustand, Betrieb und die Unterhaltung der dezentralen Abwasseranlagen sowie für die Einhaltung der bau- und wasserrechtlichen Vorschriften.
- (4) Durch diese Satzung wird die Entleerung von Gruben für Abwässer aus Tierhaltung und mobilen Abwasserbehältnissen nicht geregelt. Ebenso wenig fallen in den Geltungsbereich dieser Satzung Rückstände aus Leichtflüssigkeits- und Fettabscheidern sowie Neutralisationsanlagen und dergleichen.

**§ 2 - Begriffsbestimmungen**

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist, unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster oder im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung, jeder Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.
- (2) Anschluss- und Benutzungspflichtige im Sinne dieser Satzung sind die Eigentümer sowie sonstige zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigte, denen nicht nur eine Grunddienstbarkeit oder eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit zusteht.
- (3) Die Entsorgung der dezentralen Abwasseranlagen ist Pflichtaufgabe der Stadt.
- (4) Kleinkläranlagen im Sinne dieser Satzung sind privat betriebene Anlagen zur Behandlung des im Trennverfahren erfassten häuslichen oder in seiner Beschaffenheit ähnlichen Abwassers, die für eine Belastung von weniger als 3 kg biochemischen Sauerstoffbedarf (BSB<sub>5</sub>) oder für einen maximalen täglichen Zufluss von 8 m<sup>3</sup> bemessen sind.
- (5) Abflusslose Gruben sind privat betriebene stationäre Behältnisse ohne Abflussmöglichkeit zur Aufnahme häuslicher Abwässer und Fäkalien.

### **§ 3 - Berechtigung und Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung**

- (1) Die Anschluss- und Benutzungspflichtigen sind berechtigt und verpflichtet, ihre dezentralen Abwasseranlagen an die öffentliche Einrichtung unter Beachtung der Bedingungen des § 4 anzuschließen und den zu beseitigenden Anlageninhalt der Stadt zu überlassen.
- (2) Ein Anschluss- und Benutzungspflichtiger wird von seinen Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass außer ihm noch andere Anschluss- und Benutzungspflichtige vorhanden sind.
- (3) Auf schriftlichen Antrag kann unter Angabe der Gründe durch die Stadt eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang erteilt werden, wenn der Anschluss oder die Benutzung aus besonderen Gründen unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zumutbar und wasserwirtschaftlich unbedenklich ist.
- (4) Die Befreiung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden.
- (5) Der Anschluss- und Benutzungszwang bezüglich der dezentralen Abwasseranlagen erlischt mit dem Anschluss des Grundstückes an eine öffentliche Kanalisation und Kläranlage. Zu diesem Zeitpunkt fällt das Grundstück in den Geltungsbereich der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung der Stadt Freital (Abwassersatzung).

### **§ 4 - Einleitungsbedingungen**

- (1) In die dezentralen Abwasseranlagen darf nur häusliches oder damit vergleichbares Abwasser eingeleitet werden. Von einer Einleitung sind insbesondere ausgeschlossen:
  1. Stoffe, die geeignet sind, die bei der Entleerung und Abfuhr eingesetzten Geräte und Fahrzeuge sowie die Abwasserbehandlungsanlagen und die zugehörige Kanalisation in ihrer Funktion zu beeinträchtigen, zu beschädigen oder zu zerstören,
  2. Stoffe, die durch ihre Beschaffenheit die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährden oder das Personal bei der Beseitigung gesundheitlich beeinträchtigen können.
- (2) Das Einleitungsverbot gilt insbesondere für:
  1. Niederschlagswasser, Grund- und Quellwasser sowie Kühlwasser,
  2. Stoffe, auch im zerkleinerten Zustand, wie z. B. Kehrlicht, Schutt, Sand, Asche, Zellstoffe, Textilien, Pappe und Zement,
  3. tierische Abprodukte und pflanzliche Abfälle wie z. B. Gülle, Mist, Tierkörper, Schlachtabfälle, Panseninhalt, Küchenabfälle, Hefe, Schlempe, Trester und Trub,
  4. Lacke und Farben sowie Teer und Kunstharze,
  5. flüssige Stoffe, die erhärten,
  6. feuergefährliche, explosible, giftige, fett- oder ölhaltige und radioaktive Stoffe, Säuren, Laugen, Salze, Reste von Pflanzenschutzmitteln oder vergleichbaren Chemikalien, Blut, infektiöse Stoffe, Medikamente,
  7. Farbstoffe, deren Entfärbung in der Kläranlage nicht gewährleistet ist,
  8. Abwasser, das nicht den Bestimmungen der Abwassersatzung entspricht.
- (3) Absatz 2 gilt nicht für Stoffe, die sich in geringfügigen Mengen üblicherweise im Abwasser befinden sowie für Abwasser von Haushaltgeräten.

### **§ 5 - Entsorgung der dezentralen Abwasseranlagen**

- (1) Die dezentralen Abwasseranlagen, für die keine besonderen Anforderungen an die Wartung bestehen, sind nach Bedarf, jedoch mindestens nach einer Betriebszeit von zwölf Monaten, entsorgen zu lassen. Bedarf besteht, wenn:
  1. Ablagerungen die Betriebsfähigkeit oder -sicherheit der Anlage zu beeinträchtigen drohen,
  2. abflusslose Gruben bis 50 cm unter dem Zulauf gefüllt sind.

- (2) Bei Kleinkläranlagen, für die die die Wartung durch den Anlagenhersteller oder einen Fachkundigen vorgeschrieben ist, richtet sich die bedarfsgerechte Schlammabeseitigung nach den Ergebnissen der regelmäßigen Wartung. Die ordnungsgemäße Wartung der Kleinkläranlage ist vom Anschluss- und Benutzungspflichtigen gegenüber der Stadt durch die Zusendung der Wartungsprotokolle nachzuweisen. Der Nachweis ist dabei innerhalb eines Monats nach Durchführung der Wartung zu erbringen.
- (3) Der Anschluss- und Benutzungspflichtige hat den etwaigen Bedarf für eine Entsorgung rechtzeitig, jedoch mindestens 14 Tage vorher, bei der Stadt bzw. dem von ihr beauftragten Unternehmen anzuzeigen.
- (4) Mit dem Verladen des Inhaltes der dezentralen Abwasseranlagen auf das Entsorgungsfahrzeug erlangt die Stadt die Verfügungsbefugnis. Sie ist nicht verpflichtet, im übernommenen Anlageninhalt nach verlorenen Gegenständen zu suchen. Enthaltene bzw. aufgefundenene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.
- (5) Das für die Entsorgung eventuell erforderliche Wasser zur Verdünnung und Spülung ist durch den Anschluss- und Benutzungspflichtigen kostenlos zur Verfügung zu stellen.
- (6) Die Anschluss- und Benutzungspflichtigen werden von der Stadt rechtzeitig, in der Regel schriftlich, über den Abfuhrtermin informiert. Im Falle einer Verhinderung ist die Stadt bzw. das von ihr beauftragte Unternehmen rechtzeitig darüber zu unterrichten und ein neuer Termin abzustimmen. Die Unterlassung einer Absage durch den Anschluss- und Benutzungspflichtigen ist abwassergebührenpflichtig.
- (7) Die dezentralen Abwasseranlagen müssen so angeordnet und ausgebildet sein, dass sie über eine verkehrssichere Zuwegung, die ausreichend befestigt und tragfähig ist, für die Entsorgungsfahrzeuge erreichbar sind und jederzeit entsorgt sowie überwacht werden können. Den Beauftragten der Stadt ist hierfür der ungehinderte Zutritt zu allen Teilen der dezentralen Abwasseranlage zu gewähren. Die Anlagenabdeckungen müssen dauerhaft, verkehrssicher und so beschaffen und gesichert sein, dass Gefahren nicht entstehen können. Bei der Neuerrichtung von dezentralen Abwasseranlagen ist die Möglichkeit der Entsorgung vor Errichtung der dezentralen Abwasseranlage nachzuweisen. Nach Aufforderung sind festgestellte Mängel, die einer ordnungsgemäßen Entsorgung entgegenstehen, durch den Anschluss- und Benutzungspflichtigen unverzüglich zu beseitigen.

## **§ 6 - Eigenkontrolle und Wartung der dezentralen Abwasseranlagen**

- (1) Die dezentralen Abwasseranlagen sind nach den gesetzlichen Vorschriften und den anerkannten Regeln der Technik vom Anschluss- und Benutzungspflichtigen zu betreiben und instand zu halten. Dabei sind die Anforderungen an die Eigenkontrolle und Wartung der Anlagen aus der Bauartzulassung bzw. der wasserrechtlichen Erlaubnis oder sonstigen Bestimmungen der Stadt zu beachten. Bestehen keine besonderen Anforderungen an die Eigenkontrolle und Wartung, so hat der nach § 2 Abs. 2 Verpflichtete mindestens durch regelmäßige Sichtkontrollen bzw. Kontrollen des Füllstandes der dezentralen Abwasseranlage festzustellen, dass diese nicht offensichtlich undicht oder in sonstiger Weise auffällig ist. Dabei ist auch auf die Betriebsfähigkeit und Betriebssicherheit zu achten. Festgestellte Mängel, wie Verstopfungen, Ablagerungen, undichte Stellen, bauliche Schäden an der Anlage und ihren Teilen sind unverzüglich zu beheben.
- (2) Der Anschluss- und Benutzungspflichtige hat für die dezentrale Abwasseranlage ein Betriebsbuch zu führen. Darin sind die Ergebnisse der durchgeführten Eigenkontrollen, Wartungen, Entsorgungen, Überwachungen sowie festgestellte Störungen bzw. Mängel und ihre Beseitigung zu dokumentieren. Das Betriebsbuch, das folgende gesammelte Unterlagen enthält:

1. Nachweis des Bautyps der dezentralen Abwasseranlage,
  2. Bauartzulassung der Kleinkläranlage,
  3. Betriebs- oder Bedienungsanleitung der Kleinkläranlage,
  4. a) wasserrechtliche Erlaubnis, sonstige Zulassung bzw. wasserrechtliche Entscheidung zur Gewässerbenutzung oder,  
b) Anschlussgenehmigung für die Abwassereinleitung in die öffentliche Kanalisation der Stadt,
  5. Entsorgungs-, Wartungs- und sonstige Kontrollnachweise, ist mindestens bis drei Jahre nach Stilllegung der Anlage auf dem Grundstück aufzubewahren.
- (3) Der Anschluss- und Benutzungspflichtige hat das Betriebsbuch sowie die jeweiligen Nachweise auf Verlangen vorzulegen.

### **§ 7 - Prüfungsrecht, Auskunfts- und Anzeigepflicht**

- (1) Zur Überprüfung der Einhaltung der Vorschriften dieser Satzung sowie der bau- und wasserrechtlichen Genehmigung ist den Beauftragten der Stadt der ungehinderte Zutritt zu allen hierfür in Betracht kommenden Grundstücksteilen zu gewähren. Die Beauftragten der Stadt haben sich auf Verlangen durch einen Dienstaussweis oder eine Vollmacht auszuweisen.
- (2) Die Anschluss- und Benutzungspflichtigen sind verpflichtet, über alle mit einer Überprüfung nach Absatz 1 zusammenhängenden Fragen Auskunft zu erteilen.
- (3) Vor Inkrafttreten dieser Satzung betriebene und der Stadt noch nicht angezeigte dezentrale Abwasseranlagen sind der Stadt nach Inkrafttreten dieser Satzung anzuzeigen. Bei Neuerrichtung bzw. Nachrüstung einer dezentralen Abwasseranlage hat die Anzeige gegenüber innerhalb eines Monats nach deren Inbetriebnahme zu erfolgen.
- (4) Wechselt der Anschluss- und Benutzungspflichtige, so haben sowohl der bisherige als auch der neue Anschluss- und Benutzungspflichtige die Stadt unverzüglich über den Wechsel zu benachrichtigen. Gleiches gilt bei Veränderungen der Art der dezentralen Abwasseranlage (z. B. Ersatz einer abflusslosen Grube durch eine Kleinkläranlage).
- (5) Die Anzeigen nach den Absätzen 3 und 4 haben auf amtlich vorgeschriebenen Vordruck zu erfolgen.

### **§ 8 - Haftung**

- (1) Der Anschluss- und Benutzungspflichtige haftet der Stadt für Schäden infolge mangelhaften Zustandes oder unsachgemäßer oder satzungswidriger Benutzung seiner dezentralen Abwasseranlage. Er hat die Stadt von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Mehrere Ersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Die Haftung des Anschluss- und Benutzungspflichtigen für den ordnungsgemäßen Betrieb seiner dezentralen Abwasseranlage wird durch diese Satzung und die aufgrund dieser Satzung durchgeführten Entsorgungen nicht berührt.
- (3) Kann die Entsorgung infolge höherer Gewalt oder behördlicher Verfügungen vorübergehend nicht oder nur eingeschränkt oder verspätet durchgeführt werden, besteht kein Anspruch auf Schadenersatz.

## **§ 9 - Entsorgungsgebühren**

Für die Benutzung der öffentlichen Einrichtung werden Gebühren aufgrund der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die öffentliche Abwasserbeseitigung der Stadt Freital (Abwassergebührensatzung - AbwGebS) in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

## **§ 10 - Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 124 Abs. 1 SächsGemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  1. entgegen § 3 Abs. 1 sich nicht anschließen lässt oder die zu beseitigenden Anlageninhalte der Stadt nicht überlässt,
  2. den Bedingungen oder Auflagen einer Befreiung nach § 3 Abs. 3 zuwiderhandelt,
  3. Abwasser, das nicht den Anforderungen des § 4 entspricht, in die dezentrale Abwasseranlage einleitet,
  4. die Entsorgung der dezentralen Abwasseranlage nicht entsprechend § 5 Abs. 3 i. V. m. Abs. 1 oder Abs. 2 veranlasst,
  5. der Vorlagepflicht nach § 5 Abs. 2 nicht oder nicht fristgerecht nachkommt,
  6. gegen die Aufbewahrungs- und Dokumentationspflichten nach § 6 Abs. 2 verstößt,
  7. der Vorlagepflicht des § 6 Abs. 3 zuwiderhandelt,
  8. entgegen § 7 Abs. 1 den Zutritt zum Grundstück behindert oder seine Auskunftspflichten nach § 7 Abs. 2 verletzt,
  9. seinen Meldepflichten nach § 7 Abs. 3 oder Abs. 4 nicht oder nicht fristgerecht nachkommt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können nach § 124 Abs. 2 SächsGemO i. V. m. § 17 Abs. 1 und 2 OWiG mit einer Geldbuße von 5,00 EUR bis höchstens 1.000,00 EUR, bei fahrlässiger Zuwiderhandlung bis höchstens 500,00 EUR geahndet werden.

## **§ 11 - Anordnungen für den Einzelfall, Zwangsmittel**

- (1) Die Stadt kann zum Vollzug dieser Satzung Anordnungen für den Einzelfall treffen.
- (2) Zur Durchsetzung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, Duldungen oder Unterlassungen gelten die Vorschriften des Sächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsVwVG) vom 17. Juli 1992 in jeweils gültiger Fassung.

## **§ 12 - In- und Außerkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entsorgung aus Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben in der Stadt Freital vom 25. Februar 1997 außer Kraft

Freital, 7. Dezember 2007

Mättig  
Oberbürgermeister

